Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/2156(DEC)

27.1.2026

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Haushaltskontrollausschuss

zu der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024
(2025/2156(DEC))

Verfasser der Stellungnahme: Giuseppe Lupo

PA_NonLegDec

STELLUNGNAHME

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, Folgendes in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. nimmt den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden die „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024, den jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur für 2024 und die Analyse und Bewertung dieses Berichts durch den Verwaltungsrat der Agentur zur Kenntnis;

2. zeigt sich zufrieden angesichts der vom Rechnungshof durchgeführten Tätigkeiten sowie der vom Rechnungshof abgegebenen Erklärung, wonach die Jahresrechnung der Agentur für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr mit der Haushaltsordnung der Union und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften im Einklang steht; nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen und der wiederholten Verwendung von Mittelübertragungen zur Kenntnis; begrüßt die Erläuterungen der Agentur sowie ihre Zusage, diese Probleme anzugehen;

3. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur ursprünglich im Jahr 2024 Mittel in Höhe von 30,58 Mio. EUR aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten hat, was einer Erhöhung um 1,61 % gegenüber 2023 entspricht; stellt fest, dass sich der endgültige Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan, den die Agentur nach Genehmigung des Berichtigungshaushaltsplans erhalten hat, auf 30,79 Mio. EUR belief, was einer endgültigen Erhöhung um 2,31 % gegenüber 2023 entspricht; weist darauf hin, dass sowohl der Jahreshaushalt der Agentur als auch die Zahl der Bediensteten zu den niedrigsten unter den Agenturen der Union gehören; betont, dass unterdessen die Tätigkeiten der Agentur zugenommen haben, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und deren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Fischereiressourcen, die Wirtschaft, die Souveränität und die Sicherheit der Union und ihrer Gebiete in äußerster Randlage;

4. betont, dass die Agentur „sonstige Einnahmen“ in Höhe von 1,23 Mio. EUR erzielt hat, sodass sich die Gesamteinnahmen der Agentur auf 32,02 Mio. EUR beliefen;

5. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur im Haushaltsjahr 2024 in der Lage war, 99,5 % ihres Jahresarbeitsprogramms umzusetzen, während sie 2023 insgesamt 98 % ihres Jahresarbeitsprogramms umsetzte; stellt fest, dass die Agentur ihre Tätigkeiten und ihren Haushaltsplan wie geplant ausführen konnte; beglückwünscht die Agentur zur Ausführung des Haushaltsplans in Bezug auf Mittelbindungen zu 100 % und in Bezug auf die Zahlungen zu 76,6 %, was einer Erhöhung um 4 % gegenüber 2023 entspricht; stellt fest, dass die Agentur unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einnahmen eine Vollzugsquote von 92,3 % bei den Mittelbindungen und von 76,9 % bei den Mitteln für Zahlungen erreicht hat; ist der Auffassung, dass diese Vollzugsquote und die Effizienz bei der Nutzung öffentlicher Mittel ein Beispiel guter Verwaltung darstellt, das andere Agenturen der Union inspirieren sollte, insbesondere in einem Kontext, in dem Haushaltsdisziplin und verantwortungsvoller Mitteleinsatz Vorrang haben müssen;

6. weist auf den Null-Toleranz-Ansatz der Union gegenüber der IUU-Fischerei und auf die zentrale Rolle der Agentur bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei sowie ihren entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) hin; bedauert in diesem Zusammenhang, dass aufgrund des Auslaufens des Rahmenvertrags und der Verzögerung bei dem gemeinsamen Beschaffungsauftrag mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) keine Starrflügelflugzeuge gechartert werden konnten; weist darauf hin, dass der Wegfall dieser Flugzeuge die tatsächliche operative Fähigkeit der Agentur zur wirksamen Bekämpfung der IUU-Fischerei einschränkt; fordert, diese Verfahren zu überprüfen, um Unterbrechungen zu verhindern, die illegale Fischerei in europäischen Gewässern begünstigen könnten; nimmt zur Kenntnis, dass die Ausgaben für das Chartern von Offshore-Patrouillenschiffen um 2,5 % gesunken sind;

7. betont, dass die IUU-Fischerei trotz anhaltender Bemühungen nach wie vor eine große Herausforderung in den EU-Gewässern darstellt, da dadurch die Wettbewerbsfähigkeit verzerrt, die Nachhaltigkeit der Fischbestände beeinträchtigt und die wirtschaftliche Rentabilität des Fischereisektors der EU und der Küstengemeinden gefährdet wird; betont, dass es dringend notwendig ist, die Kapazitäten für die Luft- und Meeresüberwachung zu stärken, für wirksame und verhältnismäßige Kontroll- und Inspektionssysteme zu sorgen sowie nationale Behörden und lokale Küstengemeinden gezielt zu unterstützen und zu schulen, um IUU-Fischerei in allen EU-Gewässern wirksam aufzudecken, zu verhindern und zu bekämpfen;

8. betont, dass externe Einnahmequellen für die Agentur von Bedeutung sind, um die Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele sicherzustellen;

9. weist darauf hin, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Kontrolle der Fischerei zuständig sind, während die Aufgaben der Agentur auf Unterstützung, Koordinierung und Bereitstellung von Hilfe für die Mitgliedstaaten in diesem Bereich beschränkt sind; betont insbesondere, wie wichtig es ist, dass die Agentur zur Harmonisierung der Kontrollen durch eine einheitliche, absehbare und transparente Aufsicht beiträgt und unterschiedliche Auslegungen in den Mitgliedstaaten verhindert, die zu Ungleichbehandlungen führen könnten, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen und gleiche Kontrollen gewährleistet werden; besteht darauf, dass die mangelnde Kontrolle der Fischerei nicht durch zusätzliche Belastungen für die Betreiber oder den Wegfall gleicher Wettbewerbsbedingungen kompensiert werden darf;

10. betont, dass die kürzlich angenommene Überarbeitung der Fischereikontrollverordnung zu einem Anstieg der Arbeitsbelastung der Agentur geführt hat, insbesondere um eine stärker harmonisierte Anwendung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zu ermöglichen; betont, dass wachsende Verpflichtungen ohne ausreichende Ressourcen die Fähigkeit der Behörde beeinträchtigen würden, ihre wichtigen Aufgaben zu erfüllen;

11. fordert die Kommission auf, die Agentur in die Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der jüngst verabschiedeten Fischereikontrollverordnung sowie in die Verordnungen über ihre Tätigkeiten einzubeziehen; weist darauf hin, dass der Sektor bei der Umsetzung dieses Rahmens durch die Einrichtung von Projekten unterstützt werden muss, mit denen die Interessenträger und Verwaltungen der Fischwirtschaft beim Übergang zu digitalen Instrumenten und aktualisierten Vorschriften unterstützt werden;

12. betont daher, dass die der Agentur zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mittel gesichert sein und mit den ihr übertragenen Aufgaben und den durchzuführenden Tätigkeiten im Einklang stehen müssen, wobei jeglicher zusätzliche Druck auf die Tätigkeit der Bediensteten und die Qualität ihrer Arbeitsbedingungen verhindert werden muss; fordert die Agentur auf, ihre Bemühungen um die Sicherstellung einer optimalen Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel fortzusetzen;

13. fordert die Agentur auf, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, schwere Verstöße gemäß der Verordnung (EU) 2023/2842 und insbesondere Verstöße gemäß Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe p im Hinblick auf Zwangsarbeit zu überwachen und zu ermitteln; weist darauf hin, wie wichtig eine angemessene Ausbildung der EU-Inspektoren bezüglich der Überwachung und Ermittlung schwerwiegender Verstöße ist;

14. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2024 insgesamt 45 734 Inspektionen gemeldet hat, was einem Anstieg um 1,65 % gegenüber 2023 entspricht; betont, dass die Zahl der Inspektionen zwar gestiegen ist, was auf eine effizientere Ressourcenzuweisung hindeutet, aber auch zeigt, dass eine wirksame Überwachung und Durchsetzung in allen EU-Gewässern nach wie vor unerlässlich ist; ist der Ansicht, dass der Anstieg der Inspektionen mit mindestens einem mutmaßlichen Verstoß um 14 % im Vergleich zu 2023 wertvolle Erkenntnisse liefert, um die Einhaltung der Vorschriften weiter zu stärken und für eine wirksame Aufsicht zu sorgen; betont, dass die Agentur ihre Inspektionstätigkeiten weiter intensivieren sollte, um die Durchsetzung zu stärken, die Fischbestände zu schützen und die Lebensgrundlage der Fischer zu sichern;

15. bekräftigt das Bekenntnis des Fischereiausschusses zu einem regelbasierten internationalen System und hebt die wichtige Rolle der Union in der internationalen Meerespolitik und -diplomatie hervor; hebt diesbezüglich und im Zusammenhang mit der Bekämpfung der IUU-Fischerei hervor, dass die Agentur eine wichtige Rolle dabei spielt, eine verstärkte und harmonisierte Anwendung der bestehenden Kontrollsysteme der EU sowie die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu fördern, um zur Stärkung einer regelbasierten internationalen Ordnung beizutragen und unter anderem die illegale Fischerei zu bekämpfen und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der sozialen Rechte, der Besatzungsmitglieder zu gewährleisten;

16. betont, dass die Glaubwürdigkeit des regelbasierten internationalen Governance-Systems für nachhaltige Fischerei auch davon abhängt, dass die Union sicherstellen kann, dass Fischereierzeugnisse, die aus Drittstaaten auf den europäischen Markt eingeführt werden, unter Einhaltung derselben Anforderungen hergestellt wurden wie die Erzeugnisse der Flotten der EU; weist auf das Risiko eines unlauteren Wettbewerbs hin, falls diese Kohärenz nicht streng eingehalten wird;

17. begrüßt, dass die Agentur die Arbeit der Union im Rahmen der regionalen Fischereiorganisationen sowie die Zusammenarbeit mit Drittstaaten unterstützt, um die Einhaltung der Vorschriften zu verbessern, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und Kapazitäten aufzubauen; betont die entscheidende Rolle, die die Agentur bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der koordinierten Überwachung der von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer festgelegten Fischereisperrgebiete spielt;

18. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Agentur weiterhin mit Frontex und der

Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zusammenarbeitet, um die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Küstenwache gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/473 zu unterstützen; vertritt die Auffassung, dass diese Zusammenarbeit ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit und die Synergieeffekte zwischen den Agenturen der Union ist, die gefördert werden sollten und an denen sich in anderen Bereichen tätige Agenturen ein Beispiel nehmen sollten; fordert die Agentur auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

19. bekundet seine Überzeugung, dass eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Agentur und der Europäischen Umweltagentur (EUA), insbesondere im Bereich des Datenaustauschs, sowie mit der Europäischen Weltraumorganisation kumulative Vorteile bietet; begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der EUA, um Informationen und Wissen auszutauschen sowie Pilotprojekte auf See durchzuführen, insbesondere ein Projekt zur Bekämpfung von Abfällen im Meer, einschließlich Überwachung, Einsammlung, Sammlung und Recycling zurückgelassener oder verlorener Fischereiausrüstung in ausgewiesenen Meeresgebieten;

20. hebt die Rolle der Agentur hervor, wenn es darum geht, Drittstaaten Kapazitätsaufbau und Schulungen anzubieten, und betont, dass die Agentur eine maßgebliche Rolle bei der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit sämtlichen Küstenstaaten spielt;

21. stellt fest, dass die IUU-Fischerei zwar nach wie vor eine große Herausforderung in den EU-Gewässern darstellt, dass aber eine gezielte Unterstützung und verstärkte Kapazitäten die Einhaltung und Durchsetzung verbessern können; betont daher, dass die Agentur die Schulung und Unterstützung für nationale Behörden, Inspektoren und lokale Küstengemeinden in der EU weiter verstärken sollte, damit diese IUU-Fischerei besser aufdecken, verhindern und bekämpfen können;

22. unterstreicht die entscheidende Rolle der Agentur für die Förderung der Einhaltung internationaler Fischereivorschriften und die Gewährleistung wirklich gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen der Union und allen Küstenstaaten, insbesondere in gemeinsam genutzten oder bewirtschafteten Fanggebieten; stellt fest, dass ein koordiniertes Engagement sowohl nach außen als auch innerhalb der Union unerlässlich ist, um eine nachhaltige Fischerei zu erhalten, einen fairen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und die langfristige soziale und wirtschaftliche Rentabilität unserer Küstenregionen zu schützen;

23. stellt fest, dass zum 31. Dezember 2024 97 % der im Stellenplan vorgesehenen Stellen besetzt waren, wobei von 77 im Rahmen des Haushaltsplans der Union zulässigen Bediensteten auf Zeit 75 Bedienstete auf Zeit ernannt waren; nimmt den Anstieg der Personalausgaben um 6,7 % im Vergleich zu 2023 zur Kenntnis;

24. unterstreicht das Engagement der Agentur, die Gleichbehandlung aller Beschäftigten zu gewährleisten und die Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf alle Besoldungsgruppen und Verantwortungsebenen zu erreichen; erklärt sich besorgt darüber, dass der Frauenanteil unter den Bediensteten ab der Besoldungsgruppe AD 8 nach wie vor bei 39 % liegt, einer Zahl, die sich seit 2021 nicht verändert hat, obwohl der Frauenanteil unter den Bediensteten insgesamt bei 50 % liegt; stellt diesbezüglich fest, dass mehr getan werden muss, um Parität auf der Führungsebene zu erreichen;

fordert die Agentur erneut auf, ihre Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter und ihre Inklusionspolitik umzusetzen und zu verstärken;

25. ist weiterhin der Überzeugung, dass eine unzureichende Finanzierung und das Fehlen eines eigens vorgesehenen, zweckgebundenen Fonds für die Fischerei und Aquakultur im Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 die Schwierigkeiten für eine engagierte Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten erhöhen; weist darauf hin, dass das Fehlen ausreichender, eigens vorgesehener Mittel auch schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Fischereiflotte der EU und ihre Fähigkeit zur Sicherstellung der Einhaltung der überarbeiteten Fischereikontrollverordnung haben würde und damit die erforderliche Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik beeinträchtigen könnte;

26. ist zudem besorgt darüber, dass durch das Fehlen ausreichender und eigens vorgesehener Mittel für die Fischerei im künftigen MFR die Fähigkeit der Agentur beeinträchtigt wird, die Umsetzung der GFP zu unterstützen, insbesondere bei der Harmonisierung der Fischereikontrolle zwischen den Mitgliedstaaten, sowie die Bekämpfung der IUU-Fischerei geschwächt wird und ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die EU-Flotten untereinander sowie zwischen den EU-Flotten und den Flotten von Drittstaaten geschaffen werden; bedauert, dass keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, und fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im nächsten MFR für den Haushalt der Agentur mindestens die gleichen Beträge zu konstanten Preisen vorzusehen;

27. empfiehlt, der Exekutivdirektorin der Agentur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seine Stellungnahme keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj)

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	27.1.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 –: 2 0: 4

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

21	+
ECR	Stephen Nikola Bartulica, Nora Junco García, Giuseppe Milazzo, Bert-Jan Ruissen
PPE	Carmen Crespo Díaz, Marco Falcone, Isabelle Le Callennec, Francisco José Millán Mon, Jessica Polfjärd, Sander Smit, Željana Zovko
Renew	Barry Cowen, Elsi Katainen, Ciaran Mullooly
S&D	Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Giuseppe Lupo, André Rodrigues, Eric Sargiacomo
The Left	Luke Ming Flanagan
Verts/ALE	Ana Miranda Paz

2	-
ESN	Siegbert Frank Droese
PfE	France Jamet

4	0
PfE	Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa
The Left	Emma Fourreau
Verts/ALE	Isabella Lövin

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung